

Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der wiederaufladbaren PayLife Wertkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderheiten Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem Karteninhaber und easybank AG (kurz: Bank) geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) bleiben davon unberührt.

1. Registrierung:

Um sich für den Dienst „Info SMS“ zu registrieren, hat der Karteninhaber seine Kartennummer per SMS an die Bank zu übermitteln. Die Bank übermittelt die für die Registrierung notwendigen Kontaktdaten an den Karteninhaber zusammen mit der Karte bzw., falls sich der Karteninhaber für das „Info SMS“-Service erst später registriert, stellt die Bank diese auch auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

2. Vertragsdauer und Beendigung:

2.1. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung des Karteninhabers zum Dienst „Info SMS“. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, das auf der Wertkarte als Ende ihrer Gültigkeitsdauer angegeben ist.

2.2. Vorzeitige Beendigung:

2.2.1. Auflösung durch den KI:

Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der Karteninhaber kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder per SMS mit dem Text: „OFF“ an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

2.2.2. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kartenvertrages

2.2.3. Auflösung durch die Bank:

Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“

3. Rechte des KIs:

3.1. Der Karteninhaber erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.

3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem Karteninhaber die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde.

3.3. Lädt der Karteninhaber das Guthaben auf seiner Karte auf, erhält er eine „Info SMS“ mit der Höhe des geladenen Betrages, sobald er über das aufgeladene Guthaben verfügen kann. Darüber hinaus kann der Karteninhaber jederzeit das auf der Wertkarte geladene Guthaben per SMS an die Bank mit dem Text „?“ eigenständig abfragen. Diese Abfrage ist entgeltpflichtig (vgl. „Entgelte“). Die notwendigen Kontaktdaten hat der Karteninhaber anlässlich der Registrierung von der Bank erhalten, zudem stellt die Bank diese auch auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

3.4. Sollte das Mobiltelefon des Karteninhabers zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. Pflichten des KIs:

4.1. Erhält der Karteninhaber eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem Karteninhaber empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 ZaDiG nachzukommen, und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des Karteninhabers gemäß den Bestimmungen der AGB bleiben davon unberührt.

5. Haftung der Bank für Verfügbarkeit:

5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß den Bestimmungen der AGB nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem Karteninhaber

6. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem Karteninhaber vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 der AGB sinngemäß.

7. Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die entsprechende Bestimmung des § 16 der AGB bleibt hiervon unberührt.

8. Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:

Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem Karteninhaber, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.

9. Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

10. Entgelte und Kostenersatz:

10.1. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

10.2. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018